

Konzept für den Kinder- und Jugendschutz Dezember 2021



Stadt
Neumünster

Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz

1.) Grundsätzliches zum Kinder- und Jugendschutz

1.1.) Begriffsklärungen

Kinder- und Jugendschutz ist *nicht* Kinderschutz im Sinne einer Intervention bei Kindeswohlgefährdung (rechtliche Grundlagen *hier*: Bundeskinderschutzgesetz/ BKiSchG, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/ KJSG, § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB).

Der Begriff Kinder- und Jugendschutz hat sich historisch entwickelt aus dem Jugendschutz. Hierbei geht es primär um Prävention, ausgerichtet auf Kinder und Jugendliche. (Rechtliche Grundlagen unter 1.5.)¹

Fachgremien und Akteure im Kinder- und Jugendschutz unterscheiden **drei Handlungsformen**:

- den *gesetzlichen* Jugendschutz, d. h. Überwachen und Kontrollieren der gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz;
- den *erzieherischen* Jugendschutz, d. h. vielfältige pädagogische und andere Angebote für junge Menschen, Eltern und Fachkräfte schaffen, um über Gefährdungen aufzuklären und diese zu bewältigen;
- den *strukturellen* Jugendschutz, d. h. durch Einflussnahme auf z. B. politische Entscheidungsträger und alternative Angebote dafür sorgen, dass Gefährdungen möglichst nicht entstehen.²

1.2.) Ziele des Kinder- und Jugendschutzes

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen;
- Jugendliche in ihrer Identität und Persönlichkeit(-sentwicklung) stärken;
- Rechte der Kinder und Jugendlichen mit sichern und fördern;
- Kinder und Jugendliche befähigen, Gefährdungen erkennen und vermeiden;
- Eltern und Erziehende dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen;
- Strukturen schaffen, die positive Lebensbedingungen für junge Menschen fördern und negative vermeiden.³

1.3.) Zielgruppen

- Minderjährige, d. h. Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zum Erwachsenenalter;
- Eltern/ Erziehende, Fachkräfte;
- Gewerbetreibende, Veranstalter;
- die Öffentlichkeit.⁴

1.4.) Themenbereiche

„Die Auffassungen über Risiken und Gefährdungen für Kinder und Jugendliche unterliegen einem stetigen Wandel. Dabei haben sich im Jugendschutz, verglichen mit früheren Jahren, eher die Methoden geändert als die Themen.“⁵

In der Regel geht es im Kinder- und Jugendschutz um

- Suchtprävention und Konsumverhalten allgemein,
- schwerpunktmäßig riskanter Konsum von Alkohol und Tabakwaren,
- Gewalt/ Gewaltprävention (einschließlich Prävention sexualisierter Gewalt),
- Jugendmedienschutz: Medienkompetenz sowie exzessiver Mediengebrauch,
- Extremismusprävention.⁶

¹ „Durchblick – Informationen zum Jugendschutz, Themenheft Jugendschutz“, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V., Berlin 2019, S. 15/16

² „Durchblick – Jugendschutz“, S. 22/23

³ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 3

⁴ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 11, S. 28

⁵ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 5

⁶ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 3 ff, S. 27

1.5.) Rechtliche Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes

Aus dem im Grundgesetz genannten „staatlichen Wächteramt“ leitet sich ein verfassungsrechtlicher Schutzauftrag für das Kindeswohl ab (Art. 6, Abs. 2, Satz 2 GG).

Ergänzt wird dieser durch das im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – vorher: Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – festgelegte Recht von Kindern und Jugendlichen auf den Schutz vor Gefahren für ihr Wohl (§1, Abs. 2, Satz 2 KJSG), das sog. „staatliche Wächteramt“⁷

Grundlagen für den gesetzlichen Jugendschutz sind u. a.:⁸

- Jugendschutzgesetz (JuSchG);
- Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV), Rundfunkstaatsvertrag (RStV);
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG);
- Lotteriede-Staatsvertrag (LoStV); Glücksspiel-Staatsvertrag (GlüStV);
- Strafgesetzbuch (StGB), z. B. §§ 131, 184/ Verbot von Pornographie und Gewaltdarstellung, §§ 174 ff/ Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Der erzieherische Jugendschutz ist geregelt im KJSG:⁹

- § 2, Abs. 2, Ziff. 1/ Erzieherischer Jugendschutz als Pflichtaufgabe der Jugendämter;
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/ Erzieherischer Jugendschutz als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe; Nennung der Ziele.

Der strukturelle Jugendschutz ergibt sich aus § 1, Abs. 3, Nr. 5 KJSG.¹⁰

Jugendschutz ist Aufgabe von verschiedenen Ministerien und Behörden im Bund, in den Bundesländern und in den Kommunen. Parallel dazu gibt es halbstaatliche Stellen bzw. mit staatlichen Aufgaben betraute Organisationen im Jugendschutz bis hin zu freien (verbandlichen) Organisationen.¹¹

2.) Kinder- und Jugendschutz der Stadt Neumünster

2.1.) Prinzipien

Die Maßnahmen, Angebote und Projekte des Kinder- und Jugendschutzes in Neumünster orientieren sich an den folgenden Prinzipien:

- Prävention, vor allem im Sinne von Primärprävention.¹²
- Lebensweltorientierung sowie Beteiligung der Zielgruppen.
- Geschlechtersensibilität, d. h. die unterschiedlichen Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen Frauen bzw. Jungen und jungen Männern werden berücksichtigt.
- Vernetzung mit verschiedenen Akteur/-innen und Institutionen auf Stadt- und Landesebene, die sich mit den Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendschutzes beschäftigen.
- Kontinuität und Nachhaltigkeit.
- Regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung.

Grundsätzlich ist das Ziel, frühzeitig bzw. vorbeugend und strategisch zu handeln, d. h. Krisenintervention im Sinne einer „Feuerwehr“ ist nicht die Aufgabe des präventiven Kinder- und Jugendschutzes!

⁷ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 10

⁸ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 4 ff

⁹ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 26/27

¹⁰ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 23

¹¹ „Durchblick – Jugendschutz“, S. 18

¹² „Primäre Prävention setzt bereits im Vorfeld des Auftretens unerwünschter Zustände an und will deren Herausbildung grundsätzlich unterbinden. Im Unterschied hierzu findet sekundäre Prävention statt, wenn bereits erste Ausprägungen des Unerwünschten vorliegen und eine (weitere) Verfestigung verhindert werden soll. In Fällen tertiärer Prävention ist das eigentlich zu verhindernde Problem schon vollständig ausgeprägt.“ Bundeszentrale für politische Bildung, Dr. Frank Greuel, 2020, nach Gerald Caplan (1964)

2.2.) Angebote, Maßnahmen, Leistungen im Rahmen des erzieherischen, gesetzlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

- Entwicklung, Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Vorträgen für diverse Zielgruppen in den Schulen, in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe.
- Erstellung sowie Verwaltung von Materialien für die Präventionsarbeit, Weitergabe bzw. Verleih an diverse Fachkräfte.
- Erarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Präventions- und Handlungskonzepten für den (erzieherischen) Kinder- und Jugendschutz.
- Beratung von verschiedenen Institutionen sowie einzelnen Fachkräften und Eltern bei Fragen zu Themen des (erzieherischen und gesetzlichen) Kinder- und Jugendschutzes.
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes.
- Aufklärung und Beratung von Institutionen, Organisationen, Trägern, Gewerbetreibenden und Veranstaltern zu gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes.
- Umsetzung des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes (u. a. in Form von Kontrollen), i. d. R. in Kooperation mit der Polizei und den Ordnungsbehörden.
- Beteiligung an der Entscheidungsfindung nach § 6 JArbSchG/ Mitwirkung bei Theateraufführungen u.ä.; Beteiligung bei Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen nach §4 und § 5 JuSchG.
- Kooperation mit diversen Fachkräften, Institutionen und Organisationen inner- und außerhalb der Stadtverwaltung.
- Mitarbeit in verschiedenen Facharbeitskreisen und Gremien auf städtischer und Landesebene.
- Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes.
- Diverse Verwaltungstätigkeiten, u. a. Verantworten und Verwalten des Budgets für den Bereich Kinder- und Jugendschutz sowie Verfassen von Statistiken, Dokumentationen, Evaluationen.
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

Schwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes:

Die Schwerpunkte orientieren sich an den vorhandenen Bedarfen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

In erster Linie werden die Neumünsteraner Schulen in ihrer Präventionsarbeit unterstützt. Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz organisieren und koordinieren zum

Thema Medienkompetenz:

- 1.) Fachkräfteschulungen und Fortbildungen zu
 - Grundlagen und Kompetenzen (Grundschule)
 - Regeln in Sozialen Netzwerken und „ersten Problemen“ (Orientierungsstufe)
 - speziellen Problemen wie z. B. Cybergrooming, Fake News und exzessiver Mediennutzung sowie rechtlichen Fragen (ab 7. Klasse)
- 2.) Elternabende zu o. g. Themen

Thema Jugendschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz:

- 3.) Informationsveranstaltungen und Projekte, insbesondere des Jugendschutzparcours ´ „Stopp & Go“ (8. Klasse)

Thema (sexualisierte) Gewalt:

- 4.) schulübergreifende/ stadtweite Ausstellungen der Petze e. V. (alle Klassenstufen)

Thema (Cyber-) Mobbing:

- 5.) Fachkräfteschulungen und Fortbildungen
- 6.) Aktionen und Veranstaltungen im Rahmen des Anti-Mobbing-Tages

Thema Suchtprävention:

- 7.) Seminare für Schulklassen, schwerpunktmäßig zu Alkohol, Tabak, Cannabis

Weitere Themen:

8.) Fachkräfteschulungen, Seminare für Schulklassen u. a. (auf Anfrage)

In der Regel kooperiert der Kinder- und Jugendschutz Neumünster mit bzw. beauftragt entsprechende Fachstellen wie Pro Familia, Kinderschutzbund, BZM, Institut für Prävention und Kommunikation (ipk), Suchtberatungsstelle, Petze e. V., KAST e. V., Regionales Beratungsteam gegen Rechtsextremismus, Büchereizentrale u. a..

Anlage: Gesetzestexte

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - Gesetz v. 9. Juni 2021; vorher: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - Gesetz v. 9. Juni 2021; vorher: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), [...]

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - Gesetz v. 9. Juni 2021; vorher: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.